



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhaus-  
platz 2  
Tel. (1) 531 15/0  
Fax (1) 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 650.573/7-V/2/99

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

18. AUG. 1999

*Landtag - G-70-1999* Stempel  
Bearbeiter Beilagen

*(Ltg.-280/St-8-1999)*

Sachbearbeiter  
Dr. Martin HIESEL

Klappe  
4233

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-70-1999 (Ltg.-280/St-8-  
1999)  
24. Juni 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Juni 1999  
betreffend ein NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1999 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der beurkundete Gesetzesbeschluß enthält handschriftliche Korrekturen, die teilweise (in §§ 86 Abs. 1, § 88 Abs. 9 und sowie § 89 Abs. 1 und 2, nicht jedoch in § 77 Abs. 2) auf eine Annahme des mitübermittelten Abänderungsantrages der Abg. Hofmayer und Pietsch zurückführbar sein mögen, dessen ungeachtet aber die Be-

weiskraft der Urkunde beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall waren diese Unterschiede allerdings auf die Beschlußfassung der Bundesregierung ohne Einfluß.

Der Gesetzesbeschluß enthält noch mehrere Redaktionsversehen, die, soweit sie nicht einer Druckfehlerberichtigung zugänglich sind, anläßlich der nächsten Novelle korrigiert werden sollten:

1. In § 24 Abs. 2 wird die Stammfassung des Zustellgesetzes einmal irrtümlich mit "BGBl. Nr. 200/1989" statt "BGBl. Nr. 200/1982" zitiert.
2. In § 66 Abs. 2 lit. d ist - im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen - von "städtischen Unternehmen" (statt Unternehmungen) die Rede.
3. In § 73 Abs. 4 lit d wird auf "§ 27 Abs. 2" verwiesen, obwohl ein Verweis auf § 27 Abs. 1 angebracht wäre.
4. In § 76 Abs. 4 erster Satz hätte der Beistrich zu entfallen.

17. August 1999  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



